

Gebührenordnung / Stand Januar 2013 HM

1. Verwaltung von Leistungsanwärtern

1. a) Einmalige Aufnahmegebühr	60,00 Euro
1. b) Trägerunternehmen, für die eine Lastschriftinzugsermächtigung vorliegt, pro Leistungsanwärter und Jahr	18,00 Euro
1. c) Trägerunternehmen (mit SAP-Buchungssoftware), für die keine Lastschriftinzugsermächtigung vorliegt, pro Leistungsanwärter und Jahr	36,00 Euro
1. d) Bei beitragsfrei geführten Rückdeckungsversicherungen gelten die oben genannten Verwaltungsgebühren	
1. e) Die jeweiligen Gebühren werden mit der Zahlungsweise der hinterlegten Rückdeckungsversicherung fällig. Bei einer beitragsfrei geführten Rückdeckungsversicherung, bleibt diese Fälligkeit unverändert.	

2. Weitere Verwaltungsvorgänge

2. a) Bankgebühren bei Rücklastschrift	5,00 Euro
2. b) Mahngebühr ab der zweiten Rücklastschrift, je Vorgang	15,00 Euro
2. c) Kontenklärung im Rahmen von Überweisungen	25,00 Euro
2. d) Bearbeitung von Versorgungsausgleichsansprüchen	250,00 Euro
2. e) Erstellen von PSV-Kurztestaten	0,00 Euro
2. f) Erstellen von Ersatzdokumenten	10,00 Euro
2. g) Stornierung einer Versorgungszusage innerhalb von 3 Monaten nach Einrichtung	150,00 Euro
2. h) Abfindungen im Rahmen der Abfindungsgrenzen	50,00 Euro

Gebührenordnung / Stand Januar 2013 HM

2. i) Bearbeitung und Klärung von Insolvenzfällen (Erfolgt durch die Netzwerkpartner des BVW e.V.)	Je nach Aufwand
--	-----------------

3. Verwaltung von Leistungsempfängern

3. a) Auskehrung der laufenden Leistung an das Trägerunternehmen, pro Leistungsempfänger und Jahr	18,00 Euro
3. b) Auszahlung der laufenden Leistung an den Leistungsempfänger und Abführung von Steuern und Sozialabgaben, pro Leistungsempfänger und Jahr	138,00 Euro
3. c) Auskehrung der einmaligen Kapitaleistung an das Trägerunternehmen, pro Leistungsempfänger	125,00 Euro
3. d) Auszahlung der einmaligen Kapitaleistung an den Leistungsempfänger und Abführung von Steuern und Sozialabgaben, pro Leistungsempfänger	siehe 3. c) zuzüglich 150,00 Euro

Die Gebührenordnung definiert die Verwaltungsgebühren für die Einrichtung und Verwaltung von Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern. Dem Vorstand obliegt es, ggf. weitere Kosten verursachungsgerecht festzulegen.